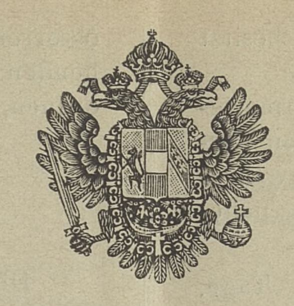


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

8. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. April 1916.

Inhalt:

135.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt— vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

136.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend das Tabakmonopol.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak“ werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlussabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Masstabe von 100 *kg* einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

137.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. März 1916.

Postverkehr des Militär - Generalgouvernement - Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.

4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Aleksandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Częstochowa, Gostynin, Grodzisk, Grójec, Kalisz, Koło, Konin, Kutno, Łęczyca, Lipno, Łódź, Łowicz, Mława, Pabjanice, Płock, Płońsk, Przasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Słupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszów

(Kreis Brzeziny), Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.

5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

138.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 12. März 1916.

Eröffnung des Privattelegraphenverkehres beim Etappenpost- und Telegraphenamte in Wolbrom.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird beim k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte I. Klasse in Wolbrom der Privattelegraphenverkehr eröffnet.

139.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 21. Februar 1916.

Eröffnung des Ettappenpost- und Telegraphenamtes Skarżysko.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse in Skarżysko am 1. März 1916 für den Privatverkehr eröffnet.

140.

Freiwillige Herausgabe des fremden Gutes.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen darbietende Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens dem Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei der Bezirkshauptmannschaft oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen.

Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando
Standort, am 17 Feber 1916.

141.

Kriegsausstellung Wien 1916.

(M. G. G. Erlass № 17706/16/S. v. 21./3. 1916).

Anfangs Mai 1916 findet in Wien unter dem Protektorate Seiner k. u. k. Hoheit des Herrn Exherzogs Karl Franz Josef von Österreich-Este eine Kriegsausstellung statt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement wird sich an dieser Ausstellung beteiligen und beabsichtigt hiebei, der Bevölkerung der Monarchie die Landes- u. Völkerkunde, die geschichtliche Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Okkupationsgebietes sowie die Organisation, Tätigkeit und die bisherigen Erfolge der Militärverwaltung vor Augen zu führen.

142.

Notstandsaktion.

In der Zeit vom 15. März bis 15. April 1916 verteilte das k. u. k. Kreiskommando 1900 Kronen an verschiedene Bedürftige.

143.

Führung der Standesregister der evang. augsburgischen Gemeinde Kielce.

Mit h. o. Erlasse E. № 4103/I vom 15. März 1916 wurde der Pastor der evangelisch-augsburgischen Gemeinde in Kielce mit der Führung der Standesregister dieser Gemeinde betraut.

144.

Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Die Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten, besonders Rotz und Räude zu verhüten, wird folgendes angeordnet:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die **Gemeindegrenzen** überschreiten soll, muss mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten:

„**Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist**". Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Für die Wahrheit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich; unwahres zu bezeugen, sei es nur aus Fahrlässigkeit, wird auf das strengste bestraft.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld oder Arreststrafe belegt.

145.

Wegweiser.

Alle Gemeinden haben sofort, wo es noch nicht geschehen ist, auf allen Kreuzungspunkten der Strassen und Wege, Wegweiser in polnischer Schrift anzubringen.

146.

Spar- und Darlehensgenossenschaften.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alle gegenwärtig tätigen, sowie infolge der kriegerischen Ereignisse ausser Tätigkeit befindlichen Spar- und Darlehensgenossenschaften, die seinerzeit auf Grund des Normalstatuts vom J. 1915 gegründet wurden, sofern sie eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit anstreben, ein diesbezügliches Gesuch um Bewilligung des Bestehens und Bestätigung der Statuten beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen haben. Jedem Gesuche sind je 3 Exemplare der Statuten, überdies, falls sich die Tätigkeit auch auf andere Kreise erstrecken sollte, für jeden Kreis je ein weiteres Exemplar der Statuten beizulegen.

Gleichzeitig werden die Interessenten verständigt, dass im Sinne der Vdg. des k. u. k. Generalgouvernements vom 9./3. 1916 № 13224/16 eine Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nur unter der Bedingung erteilt wird, dass die verantwortliche Verwaltung der Kassa oder des Vereines auf die ihr nach §§ 71 und 72 der Normalstatuten vom J. 1905 zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichtet.

Mit Rücksicht auf das Oberwähnte wird den Gemeindeämtern verboten, den bestehenden und gegenwärtig tätigen Spar- und Darlehensgenossenschaften bei Eintreibung ihrer Forderungen Beistand zu leisen.

147.

Darlehen an Gutsbesitzer.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung F. № 17582/16 vom 24. März 1916 verfügt, dass durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees an notleidende Gutsbesitzer Darlehen für den Frühjahrsanbau erteilt werden können.

Hiezu hätten die Gutsbesitzer, welche Besitzer formell einwandfreier, bescheinigter Requisitionsquittungen österr.-ung. Truppen sind, ihre Requisitionsscheine freiwillig dem Zentralhilfskomitee mit der ausdrücklichen Bedingung zu zedieren, dass durch die Einlösung der Requisi-

tionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erloschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint. Für die Richtigkeit der eingelösten Requisitionsscheine haftet der ehemalige Besitzer solidarisch mit dem Zentralhilfskomitee. Die Besitzer solcher zu zedierender Requisitionsscheine haben weiters in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung dazu zu geben, dass ein bestimmter Teil der Einlösungssumme durch das Zentralhilfskomitee an solche Grundbesitzer als Darlehen verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau mangelt. Die gewährten Darlehen sind im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlen. Diese Darlehen samt Zinsen geniessen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabullarhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Steuern und Abgaben. Für die Anbaudarlehen haften das Zentralhilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage von Requisitionsscheinen aus Anlass des Frühjahrsanbaues wird der 15. Mai 1916 festgestellt. Bis zu diesem Termine hätten sich Besitzer von Requisitionsscheinen beim k. u. k. Kreiskommando mit 2 Mitgliedern des Kreishilfskomitees als Zeugen einzufinden, woselbst sie die Zessionserklärung zu unterfertigen haben werden.

Bescheinigungen über Wagen und Pferde dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien oder Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zediert werden.

148.

Bestimmungen für den Verkehr mit Mehl und Brot.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. in Lublin № 4322 F. № 17587 ordnet das k. u. k. Kreiskommando folgendes an:

Die gewerbsmässige Erzeugung von Luxusgebäck (Semmeln, Kipfeln, Kaisersemmeln, Gugelhupf etc.) ist strengstens verboten.

Zur Streckung des Edelmehles hat das Verbacken mit einem 20%-gem Zusatz von Kartoffelmehl zu erfolgen, welch' letzteres ab 8. d. M. in den Mehltrafiken ausgefolgt wird.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten und kranke Personen kann das Kreiskommando über Ansuchen Ausnahmen eintreten lassen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung sofort in Kraft.

Die Nichteinhaltung zieht strenge Strafe nach sich.

149.

Ausfuhrbewilligung.

Ad Nr. 98 Amtsblatt 6. Stück wird zur Vermeidung von Missverständnissen ergänzend bekanntgegeben, dass zur Ausfuhr in das Hinterland oder nach deutschem Gebiet vorerst eine Bewilligung der W. V. Z. in Krakau erforderlich ist und erst auf Grund dieser die Verladebewilligung des Kreiskommandos einzuholen ist.

150.

Fleischlose Tage.

In Abänderung der im Amtsblatte 1. Stk. v. 15/IX 1915 Nr. 11 verlautbarten Verordnung wegen Einführung von zwei fleischlosen Tagen an jedem Mittwoch und Freitag, wird angeordnet, dass von nun an als fleischlose Tage Montag und Donnerstag zu gelten haben.

Die Einhaltung dieser Anordnung ist strengstens zu befolgen.

Dawiderhandelnde werden strenge bestraft.

151.

Kundmachung — womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmstelle, verboten wird.

I. Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1). Kalbsfelle — einschliesslich Fresser und Pittlinge—deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf 4 kg.

b) mit Kurzfuss ohne Kopf 3½ „

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2). Rindshäute einschliesslich Stierhäute.

3). Rosshäute.

II. Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

III. Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-Gouvernements erfolgen.

IV. Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in **ganzen** oder **halben** Häuten, verarbeitet werden.

V. Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI. Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten) von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII. Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Ueberdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

152.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Kundmachung des k. u. k. Militärgouvernements vom 18. Februar 1916 (verlautbart im Verordnungsblatte des Gouvernements Stück V, № 23.) und dem Erlasse vom 13. März 1916 A. № 11950 wurde angeordnet:

Die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, besteht unverändert fort. Die Prämienbeiträge sind also von den Versicherten in derselben Weise, wie bisher zu entrichten, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und in die Kreiskassen, nachher in die Kassen des k. u. k. General. Gouver. eventuell in die Kreiskasse in Lublin, wo sie zur Verfügung der Vertretung der Warschauer-Zentrale stehen, abzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet alle Feuerschäden, welche durch Unterbrechung der Versicherungstätigkeit im gesetzlichen Termine nicht angemeldet wurden, nur dann zu vergüten, wenn die eventuell rückständigen Prämien durch die Beschädigten nachträglich beglichen wurden.

Für die durch die Kriegsoperationen vernichteten oder beschädigten Gebäude ist keine oder nur eine teilweise Versicherungsgebühr zwangsweise zu entrichten.

153.

Agressives Vorgehen der Bevölkerung in Klonów.

(Erlass des M. G. G. I. Präs. № 2956 vom 6./3. 1916).

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etc. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämmtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des zuständigen Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

154.

Hantierung mit Artilleriegeschossen.

In letzter Zeit ereignete sich wiederum ein Unglücksfall infolge unvorsichtiger Hantierung mit einem aufgefundenen Artilleriegeschosse durch eine Zivilperson. Die Bevölkerung wird daher neuerlich vor dem Berühren gefundener Artilleriegeschosse gewarnt und die Geistlichkeit, Gemeindevorsteher und Lehrer ersucht, die Bevölkerung entsprechend über die Gefahr zu belehren, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

155.

Bestellung eines Kurators.

Für den durch die Russen als Geisel mitgenommen Heinrich Nowak wurde seitens fg. Gerichtes zum Kurator Hermann Freizynger bestellt.

156.

Warnung vor den Gaunern!

Josef Majer Rosenberg, 30 Jahre alt, und **Johann Schab** 38 Jahre alt, beide aus Pinczów, wurden mit Urteil des Militärgerichtes in Kielce vom 10. März l. J. K 345/15 des Verbrechens des Betruges nach §§ 502, 505, 508, M. St. G. schuldig erkannt:

Der Betrug bestand darin, dass einer von den Betrügern im Einverständnis mit dem anderen sich den Bauern, die Geld bei sich hatten anschloss, während des Gespräches mit ihnen absichtlich einen Papierbund mit etlichen Geldstücken unbemerkt zu Boden fallen liess, denselben dann vom Boden aufhob und den Bauern vorzeigend, listig behauptete, dass er soeben Geld gefunden habe und dass er es mit ihnen teilen will. Während er sie angeblich zu diesem Zwecke auf die Seite führte, kam der zweite Genosse dazu mit der Frage, ob sie vielleicht das von ihm verlorene Geld gefunden haben, obwohl die Landsleute dies bestritten, liess er sie ihr eigenes Geld vorzeigen, nahm es in seine Hände, wickelte es in ein Papier ein, wobei er geschickt das Geld in der Hand versteckte, in das Papier aber wertlose Papierstückchen hineingab.

Auf solche listige Art haben die oben erwähnten der Anna Mlazga aus Szewce 152 Rubel, der Franziska Weiss aus Bolechowice 147 Rubel und dem Anton Majchrzyk aus Piekoszów 447 Rubel herausgelockt.

Hiefür wurden **Josef Majer Rosenberg** und **Johann Schab** zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von je **fünf (5) Jahren**, verschärft durch monatlich zweimal Fasten und hartes Lager an den Fasttagen, sowie durch einsame Absperrung in dunkler Zelle am 13. und 14. eines jeden Strafmonates verurteilt.

157.

Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce Preistreiberei abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Vor- und Zuname	Tage des Urteiles	Ausmass der Strafe
1.	Wita Brzegowska aus Kielce	16./XII 1915	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 5 Tagen
2.	Marie Pańkowska aus Słupia-Nowa	13./III 1916.	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 2 Tagen
3.	Sura Kozłowska aus Kielce	31.III	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 2 Tagen
4.	Estera Borkowska aus Kielce	31./III	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 2 Tagen
5.	Sura Ginzberg aus Kielce	3./IV	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden
6.	Andreas Bojarski aus Kielce	3./IV	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 3 Tagen
7.	Feigel Apfelbaum aus Kielce	3./IV	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 2 Tagen
8.	Franz Majcher aus Kielce	5./IV	100 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 10 Tagen
9.	Chaja Pszenica aus Kielce	5./IV	10 K. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden

158.

Steckbriefe.

I.

1.) Johann Lasek, aus Mirocice, Kreis Kielce, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, hat schwarze Haare, längliches Gesicht ohne Schnurrbart, wegen Verbrechens des Raubes in Haft ist am 19./I. 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

2.) Johann Zajączkowski, Spitzname Ogrodnik, aus Opatów, 34 Jahre alt, ca. 170 cm. gross, mager, hat blonde Haare, kleinen blonden Schnurrbart, blaue Augen, ist leicht blatternarbig, ohne Vorderzähne, lungenkrank mit schwacher Stimme, war mit braunem kurzen Oberrock, Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch und jüdisch, wegen Raub zu 10-jähr. schweren Kerker verurteilt.

3.) Johann Lipski, auch Lipa genannt, aus Krynki, Kreis Wierzbnik, in Wąchock desselben Kreises wohnhaft, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, blond, hat blaue Augen, war mit braunen kurzen Oberrock (kurtka), Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, wegen Raubverdachts in Haft sind am 27. Februar 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle verhaften und dem nächsten Militärgerichte einliefern.

II.

1) Josef Czerwiński aus Jeleniów, Kreis Opatów, 24 Jahre alt, mittelgross, hat kleinen dunkelblonden Schnurrbart, dunkelblonde Haare, ist etwas blatternarbig, hat an einem Unterschenkel eine Narbe von einer Schusswunde.

2) Michael Czerwiński aus Jeleniów, Kreis Opatów, 32 Jahre alt, Bruder des Obgenannten, mittelgross, blond, rotblonder Schnurrbart.

3) Stanislaus Redlich aus Czerwona Góra, Kreis Opatów, 22 Jahre alt, blond, gross, stark, bartlos.

4) Wojciech Marzec aus Mirocice, Kreis Kielce, 24 Jahre alt, gross, schlank, hat schwarze Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart.

5) Walek Jedynak (nähere Daten und Personsbeschreibung fehlen)

sind mehrerer Raubüberfälle und Raubmorde im Kreise Opatów, Kielce und Wierzbnik überwiesen.

Sie hielten sich bis 26. Dezember 1915 in Jeleniów, dann in Wieloborowice Kreis Wierzbnik und zuletzt in Truskolasy, Duklany und Czerwona Góra, Kreis Opatów, auf.

Sie gehen auch als Juden verkleidet herum.

Dieselben sind im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 22. Februar 1916.

Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa.

Der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank in Wien und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest wurde die Konzession zur Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa erteilt.

Diese Bankniederlassung ist befugt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1. Den Ein- und Verkauf von allen Arten Valuten, Wechseln und Anweisungen auf fremde Plätze, ferner die Einlösung von Coupons der öffentlichen Wertpapiere.

2. Errichtung industrieller, landwirtschaftlicher, kommerzieller und sonstiger, das öffentliche Wohl fördernder volkswirtschaftlicher Unternehmungen aller Art oder Beteiligung an deren Errichtung.

3. Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren.

4. Kauf und Verkauf aller Arten von Wertpapieren, sowie Belehnung derselben.

5. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

6. Übernahme von Geldbeträgen in laufender Rechnung und gegen Schecks und Ausgabe von Einlagebüchern.

7. Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden, sowie das Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter.

8. Bank- und Börsengeschäfte.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 25. Februar 1916.

Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

Eine Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I. Stock, eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommissionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Koupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verloster Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.